

RS Vwgh 1997/6/26 96/16/0239

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §200 Abs1;

BAO §200 Abs2;

BAO §251;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/07/18 91/14/0016 4

Stammrechtssatz

Da der Ausspruch über die Vorläufigkeit des Bescheids ein der Rechtskraft fähiger und dementsprechend auch anfechtbarer Spruchbestandteil ist, sind die mit dem diesbezüglichen Spruchbestandteil verbundenen Rechtswirkungen, nämlich die Möglichkeit bzw Notwendigkeit, einen - allenfalls auch inhaltlich abweichenden - endgültigen Bescheid zu erlassen, auch dann beachtlich, wenn der Spruch des Bescheids mangels tatsächlich bestehender Ungewissheit allenfalls rechtswidrig wäre. Für die Ansicht, im Fall einer ohne Ungewissheit erfolgenden Erlassung eines vorläufigen Bescheids wäre dieser fiktiv wie ein endgültiger und somit grundsätzlich nur bei Vorliegen von Wiederaufnahmegründen iSd § 303 BAO abänderbarer Bescheid zu beurteilen, fehlt demgegenüber jeder Anhaltspunkt (Hinweis E 17.12.1992, 91/16/0137; E 12.8.1994, 94/14/0055; E 18.11.1993, 92/16/0068).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996160239.X01

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>